AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee in ihrer Sitzung vom 29.10.2026 folgende

Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Erlensee

beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Erlensee Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	**Personalgebühren**	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3 Euro

1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	**Fahrzeuggebühren**	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 Euro
	Mannschaftstransportwagen MTW	10 Euro
	Kommandowagen/ PKW	6 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	25 Euro
	LF 10/6	36,50 Euro
	LF 20/16	40 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	34 Euro
2.9	Gerätewagen	25 Euro
	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	34 Euro
2.11	Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Rettungsboot mit Anhänger	15 Euro
3	**Anhänger**	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10 Euro
5.	**Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und**	

	Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	**Gebühren für besondere Leistungen**	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	550 Euro
7.	**Missbräuchliche Alarmierung**	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	**Gebühren in sonstigen Fällen**	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Artikel II

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Erlensee, den 05.11.2026

Für den Magistrat

gez. Stefan Erb
Bürgermeister